

Universitätsstadt Tübingen
Stabsstelle Gleichstellung und Integration
Sahin, Mihriban Telefon: 07071 204 - 1498
Gesch. Z.: 002/

Vorlage 528a/2024
Datum 26.11.2025

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**
zur Vorberatung im **Integrationsrat**

Betreff:	Unterzeichnung der Erklärung "Unsere Städte - unsere Stimmen"
Bezug:	Vorlage 528/2024
Anlagen:	2022-our-cities-our-votes_declaration_city-council_deutsch (1) 2024_528_Antrag IR auf Unterzeichnung Städteerklärung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Universitätsstadt Tübingen die Städteerklärung „**Unsere Städte – unsere Stimmen**“ des europäischen Netzwerks *Voting Rights for All Residents* unterzeichnet.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Tübinger Integrationsrat versteht sich als politische Interessenvertretung für Tübinger_innen mit Zuwanderungsgeschichte und setzt sich für deren gleichberechtigte gesellschaftliche und politische Teilhabe ein. Mit Vorlage 528/2024 beantragt der Integrationsrat die Unterzeichnung der Städteerklärung „Unsere Städte – unsere Stimmen“, welches für ein Kommunalwahlrecht auch für Drittstaatenangehörige plädiert. Zuvor hatte sich der Integrationsrat mit Clemens Hauser vom Verein Freiburger Wahlkreis 100% zur Erklärung ausgetauscht und in einer Sitzung beschlossen, die Unterzeichnung der Städteerklärung dem Gemeinderat zu empfehlen. In Baden-Württemberg haben die Städte Mannheim, Freiburg, Karlsruhe, Heidelberg, Aalen und Rottenburg die Erklärung bereits unterzeichnet.

2. Sachstand

Die Erklärung „Unsere Städte – unsere Stimmen“ hat das Kommunale Wahlrecht für alle zum Ziel. Durch das Unterzeichnen wird ein Zeichen gesetzt, das durch die Zustimmung vieler Kommunen ein Gesetzgebungsverfahren begünstigen soll.

Die Initiative legt selbst keine genauen Anforderungen für das „Wahlrecht für alle“ fest, schlägt aber vor, dass auch Menschen mit legalem Aufenthalt, die schon länger als zwei Jahre in Deutschland leben, bei Kommunalwahlen wahlberechtigt werden sollten.

Die Erklärung findet ihre inhaltlich-politische Entsprechung in europäischen Beschlüssen wie die „Europäische Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt“ sowie die „Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union“. Auf letzterem beruht die Verfassungsänderung zur Einführung des Kommunalwahlrechts für EU-Angehörige (1993). Demnach sind alle EU-Staatsangehörige die 16 Jahre alt sind und am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Tübingen mit Erstwohnsitz wohnen wahlberechtigt. Auf den o.g. Beschlüssen basierend, besteht ein Kommunalwahlrecht für Drittstaatenangehörige heute in 14 EU-Staaten, wie z.B. in Irland (1963), in Dänemark (1971), Schweden (1975) und den Niederlanden (1983).

Aus integrationsfachlicher Sicht wäre ein Kommunales Wahlrecht auch für Drittstaatsangehörige eine Chance zur Verbesserung der politischen und damit gesellschaftlichen Teilhabe- und Chancengerechtigkeit. Damit kann eine wesentliche Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls zur Stadt und zur lokalen Demokratie entstehen. Auch wenn die Entscheidung über eine entsprechende Verfassungsänderung außerhalb der kommunalen Kompetenzen liegt, kann der kommunale Willensausdruck als wichtiges politisches Signal für eine entsprechende Gestaltungs- und Umsetzungsmotivation auf Länder- und Bundesebene sein.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die Städteerklärung mit folgender Maßgabe zu unterzeichnen: Ein erweitertes Kommunalwahlrecht soll für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU eingeführt werden.

Die Verwaltung geht davon aus, dass Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund der rechtlichen Sicherheit und besseren Perspektiven (z.B. auf dem Arbeitsmarkt) ein stärker

keres Zugehörigkeitsgefühl und größeres Vertrauen in Institutionen entwickeln, was sich positiv auf ihr kommunalpolitisches Engagement auswirken kann.

4. Lösungsvarianten

4.1 Die Erklärung „Unsere Städte – unsere Stimmen“ wird, wie vom Integrationsrat beantragt, vorbehaltlos unterschrieben.

4.2 Die Erklärung wird nicht unterschrieben.

5. Klimarelevanz

Keine

6. Ergänzende Informationen

Keine